

Beteiligung des Ausschusses für Finanz- und Vergabeangelegenheiten in finanziellen Angelegenheiten sowie Mitzeichnung von Drucksachen und Mitteilungsvorlagen durch den Fachdienst Haushalt und Finanzen

1. Beteiligung des Ausschusses für Finanz- und Vergabeangelegenheiten in finanziellen Angelegenheiten

In der Kommunalpolitik und im Verwaltungsvorstand ist die Fragestellung aufgetaucht, in welchen Fällen Drucksachen und Mitteilungsvorlagen dem Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten zur Vorberatung bzw. zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

In § 8 Absatz 2 Buchstabe g) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster ist das Aufgabengebiet des Ausschusses für Finanz- und Vergabeangelegenheiten folgendermaßen definiert:

„Finanz- und Grundstücksangelegenheiten sowie alle die Rechnungsprüfung betreffenden Angelegenheiten (Erteilung von Prüfungsanregungen, Unterstützung des Fachdienstes Rechnungsprüfung bei der Durchführung seiner Aufgaben), Vorbereitung des Beschlusses über die Jahresrechnung, Vergabeangelegenheiten sowie Gebührensatzungen.“

Eine Eingrenzung des Zuständigkeitsbereiches etwa durch eine betragsmäßige Festlegung bei Finanzangelegenheiten trifft die Hauptsatzung nicht. Auch die Zuständigkeitsordnung enthält hierzu keine Festlegungen.

Demnach ist der Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten grundsätzlich in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen zu beteiligen. Da keine Wertgrenze festgelegt, ist der Ausschuss „ab dem ersten Euro“ zu beteiligen.

Für Vergabeangelegenheiten und Darlehensvergaben sind in der Zuständigkeitsordnung folgende Ausnahmen festgelegt:

- Im Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten werden Vergaben nur behandelt, soweit sie eine Auftragssumme von 500.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,- Euro monatlich, überschreiten.
- Für die Vergabe von Darlehen (z. B. Wohnungsbaudarlehen) ist der Ausschuss nur ab 250.000,- Euro bis zu einem Betrag von 500.000,- Euro zuständig.

Werden von Fachdiensten Entscheidungsdrucksachen mit finanziellen Auswirkungen für den Hauptausschuss und die Ratsversammlung gefertigt, ist der Finanzausschuss immer vorberatender Ausschuss im Sinne der kommunalpolitischen Willensbildung.

Mitteilungsvorlagen zu finanziellen Angelegenheiten oder mit finanziellen Inhalten sind dem Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten ebenfalls zur Kenntnis zu geben.

Nicht zu beteiligen ist der Ausschuss dagegen bei Geschäften der laufenden Verwaltung. Dies ergibt sich daraus, dass es sich bei dem Ausschuss um ein kommunalpolitisches Gremium handelt. Der Begriff der finanziellen Angelegenheiten bezieht sich auf die politische Willensbildung und nicht auf das ausführende Verwaltungshandeln.

Ebenfalls nicht zu beteiligen ist der Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten, sofern ein anderer Ausschuss nach der Zuständigkeitsordnung endgültig entscheidende Stelle für eine Angelegenheit mit finanziellen Auswirkungen ist (z.B. der Ausschuss für Soziales und Gesundheit für die Zuschussgewährung).

2. Mitzeichnung von Drucksachen und Mitteilungsvorlagen durch den Fachdienst Haushalt und Finanzen

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass alle Drucksachen und Mitteilungsvorlagen mit finanziellen Auswirkungen dem Fachdienst Haushalt und Finanzen vor Unterzeichnung durch die jeweilige Dezernatsleitung zur Mitzeichnung vorzulegen sind. Dies gilt nicht, soweit ein städtischer Ausschuss endgültig entscheidende Stelle ist.

Der Fachdienst Haushalt und Finanzen zeichnet die Drucksachen nicht inhaltlich mit, sondern ausschließlich in haushaltsrechtlicher und haushaltstechnischer Hinsicht. In die Verfügung der jeweiligen Drucksache bzw. Mitteilungsvorlage ist daher folgender Verfügungspunkt aufzunehmen:

„Fachdienst 20 zur Mitzeichnung (haushaltsrechtlich und haushaltstechnisch)“

Neumünster, den 10.08.2023
Fachdienst Haushalt und Finanzen